

— den Bedarf an Zulieferungen und Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 für die Anlagenexportvorhaben.

(3) Zu den volkswirtschaftlich wichtigen Anlagenexportvorhaben gehören:

- a) Anlagenexportvorhaben mit einem Wertumfang über 30 Millionen Mark (IAP),
- b) Anlagenexportvorhaben, die durch Konsortien realisiert werden und unter Konsortialführung eines Außenhandelsbetriebes der DDR stehen,
- c) Anlagenexportvorhaben, die von der Staatlichen Plankommission gesondert festgelegt wurden.

Die Auswahl der weiteren wichtigen Anlagenexportvorhaben erfolgt durch die Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben durchgeführt werden.

(4) Zur Ausarbeitung des Rahmenplanes Anlagenexport sind staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben für die fünfjähr- und die Jahresplanung zu erteilen

- a) durch die Staatliche Plankommission für
 - die Gesamtkennziffern des Anlagenexports und
 - die volkswirtschaftlich wichtigen Anlagenexportvorhaben;
- b) durch die Ministerien für
 - die Gesamtkennziffern des Anlagenexports und
 - die weiteren wichtigen Anlagenexportvorhaben.

(5) Die Ausarbeitung und Einreichung des Rahmenplanes Anlagenexport hat gemäß den methodischen Festlegungen der Anlage 1 zu erfolgen. Der Rahmenplan hat den gesamten Realisierungszeitraum der Anlagenexportvorhaben, auch über den fünfjährplanzeitraum hinaus, nach Jahren untergliedert, zu umfassen. Entsprechend der fortschreitenden Bearbeitung ist der jeweils erreichte Stand der Neuanbahnungen von Anlagenexportvorhaben, der auszuarbeitenden verbindlichen Angebote und der abgeschlossenen Verträge für Anlagenexportvorhaben jährlich im Rahmenplan auszuweisen.

(6) Der Rahmenplan ist in jedem Jahr von den Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben durchgeführt werden, der Staatlichen Plankommission als Vorschlag für die Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben des Folgejahres bis zum 28. Februar zu übergeben. Die hierfür notwendigen Aufgaben sind durch die Ministerien entsprechend den jeweiligen Bedingungen festzulegen.

Planung, Bilanzierung und Kontrolle der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport als Inlandverbrauch

§ 3

(1) Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport im Sinne dieser Anordnung sind Zulieferungen und Leistungen aus dem Inland durch die Hauptauftragnehmer an die Generallieferanten und durch die Auftragnehmer an die Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer. Sie sind, bezogen auf ein Anlagenexportvorhaben, zur Komplettierung der Leistungen des Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmers einschließlich Baustelleneinrichtungen und Montagegeräte am Standort der Anlage sowie der materiell-technischen Sicherung der Ausbildung ausländischer Arbeitskräfte erforderlich, ohne daß sie einer weiteren Verarbeitungsstufe außer der Montage unterliegen. Sie umfassen

- a) Erzeugnisse und Teilanlagen entsprechend der Nomenklatur gemäß Anlage 2,
- b) Bauleistungen einschließlich Baukoordination,
- c) Projektierungsleistungen einschließlich bautechnische Projektierungsleistungen,
- d) wissenschaftlich-technische Leistungen, die mit der Ausarbeitung von Dokumentationen bzw. Lizenzvergaben verbunden sind,
- e) sonstige Zulieferungen und Leistungen
(im folgenden Zulieferungen genannt).

(2) Im Prozeß der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne ist auf allen Ebenen der Leitung und Planung zu sichern, daß die Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend den staatlichen Plankennziffern für den Anlagenexport vorrangig in die Pläne und Bilanzen, auch vor dem Direktexport, eingeordnet werden. Es sind alle Möglichkeiten und Reserven für die Sicherung der erforderlichen Zulieferungen aus dem Eigenaufkommen der DDR auszuschöpfen. Die Vorrangigkeit der Zulieferungen für den Anlagenexport berechtigt nicht, staatliche Aufgaben oder staatliche Planaufgaben für den Export zu reduzieren.

(3) Die Generallieferanten und Hauptauftragnehmer haben bei der Begründung des Bedarfs nachzuweisen, daß es sich um Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend Abs. 1 handelt.

§ 4

(1) Zur vorrangigen Planung, Bilanzierung und Realisierung der für den Anlagenexport erforderlichen Zulieferungen werden durch die Staatliche Plankommission für die Arbeitsstufen

- a) Ausarbeitung des verbindlichen Angebots und
- b) Vertragsabschluß und Durchführung

des Anlagenexportvorhabens gesondert gekennzeichnete Auftragsnummern festgelegt. Die Generallieferanten beantragen die Auftragsnummern über ihre zuständigen Staatsorgane bei der Staatlichen Plankommission. Der Antrag auf Erteilung der Auftragsnummern ist zum Zeitpunkt der Vorbereitung des verbindlichen Angebots bzw. mit Abschluß des Anlagenexportvertrages (auf Vordruck 0722) zu stellen. Die Anträge sind in den zuständigen zentralen Staatsorganen und in der Staatlichen Plankommission spätestens innerhalb von jeweils 7 Tagen nach Eingang zu bearbeiten.

(2) Die festgelegten Auftragsnummern für die Anlagenexportvorhaben verpflichten in allen Kooperationsstufen die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe, die Kombinate und Betriebe sowie die wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane zur vorrangigen Planung und Bilanzierung sowie Realisierung der für den Anlagenexport erforderlichen Zulieferungen. Die Auftragsnummern für den Anlagenexport sind von den Generallieferanten und Hauptauftragnehmern bzw. den Auftragnehmern des Generallieferanten bei allen Verbraucher- und lieferseitigen Planinformationen und sonstigen Bedarfsinformationen sowie bei Bestellungen bzw. Vertragsabschlüssen für den Anlagenexport anzugeben."

(3) Eine für die Arbeitsstufe „Ausarbeitung des verbindlichen Angebots“ eines Anlagenexportvorhabens festgelegte Auftragsnummer gilt bis zur Erteilung der gesondert gekennzeichneten Auftragsnummer für die Arbeitsstufe „Vertragsabschluß und Durchführung“. Kommt kein Vertragsabschluß zustande, ist die Auftragsnummer durch die Generallieferanten unverzüglich zurückzugeben und durch die Staatliche Plankommission zu löschen. Die für die Arbeitsstufe „Vertragsabschluß und Durchführung“ festgelegte Auftragsnummer gilt bis zur Fertigstellung des Vorhabens.

(4) Die Generallieferanten und deren übergeordnete Staatsorgane haben eine aktuelle Übersicht über die festgelegten Auftragsnummern für Anlagenexportvorhaben zu führen. Sie haben zu gewährleisten, daß die Auftragsnummer nur für das betreffende Anlagenexportvorhaben angewandt wird. Die Generallieferanten haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sowie die Lieferbetriebe umgehend über den Wegfall von Auftragsnummern zu informieren.

§ 5

(1) Die Planung des Bedarfs an Zulieferungen für den Anlagenexport ist durch die Generallieferanten und Hauptauftragnehmer, die zentralen Staatsorgane und die Staatliche Plankommission vorhabenbezogen durchzuführen. Der Teil des Bedarfs, der nicht nach Vorhaben spezifiziert werden kann, ist entsprechend den Positionen gemäß § 3 Abs. 1 zu er-